

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Rassegeflügelzuchtverein Konkordia v.1897 Neumünster e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt auf ideller und gemeinnütziger Grundlage die Intressen der Rassegeflügel- und Ziergeflügelzucht zum Nutzen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Zur Erreichung dieses Zwecks und der Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht und -haltung,
2. der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung in Wort und Bild, insbesondere aber auch durch Ausstellungen,
3. der Förderung der interessierten Jugend unter Berücksichtigung der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter,
4. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Züchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenschläge zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem aber auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Geflügels,
5. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR),
6. der Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstige Dienststellen,
7. der Förderung des Tier- und Naturschutzes, sowie der Unterstützung tierärztlicher Maßnahmen und der Maßnahmen des Seuchenschutzes,
8. der Verein unterhält eine Gemeinschaftskleintierzuchtanlage in der Geerdtstr. 99, 2350 Neumünster. Er stellt seinen Mitgliedern Parzellen mit darauf errichteten Baulichkeiten für das Züchten von Kleintieren zur Verfügung. Über die einzelnen Parzellen wird mit den Mitgliedern ein gesonderter Pachtvertrag geschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Zu den Aufgaben der Kleintierzuchtanlage gehört:

- a die Unterhaltung eines Gemeinschaftsraumes für jugendliche und ältere Menschen. Dieser Raum wird ebenso wie die gesamte Anlage als Begegnungsstätte offen gehalten,
- b die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
- c die Anbindung der Kleintierzuchtanlage an die vorhandenen Wanderwege des Stadtwaldes. Die Anlage soll damit zu einem Faktor der Naherholung für die Bevölkerung der Stadt Neumünster werden,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. Er enthält sich jeglicher politischer Betätigung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können alle Personen des In- und Auslandes werden, die sich mit der Zucht des Rassegeflügels oder deren Förderung befassen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Durch die Beitrittserklärung erkennen die neu Aufzunehmenden die Satzung als verbindlich an.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Langjährige Vorsitzende, die sich große Verdienste erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung des Vereins und bei natürlichen Personen durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist,
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluß ist endgültig.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung. Die Pflicht der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte an dem Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung zur Verfügung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins, der Form und dem Sinn entsprechend zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet

- a dem Verein die im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte zu erteilen,
- b tatkräftiges Mitarbeiten zur Förderung des Vereins,
- c pünktliches Zahlen der Beiträge,
- d reger Besuch der Versammlungen sowie gute Unterstützung der Ausstellungen,
- e kollegiales Entgegenkommen beim Kauf und Verkauf von Tieren,
- f uneigennütziges Unterstützen von Neu- und Jungzüchtern.

Jedes Mitglied ist Teilhaber am Vermögen des Vereins, ebenso allerdings auch Teilhaber an allen Schulden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der durch die Verwaltung und durch Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden Unkosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Beiträge sind für alle Mitglieder des Vereins - außer für Ehrenmitglieder - bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird nach Beratung durch den Gesamtvorstand durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Wird kein besonderer Beschluß gefaßt, wird der bisherige Beitrag als weitertgeltend erhoben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.

Ihr obliegt:

- a) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung des Beitrages,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlußfassung über Widersprüche gegen die Entscheidung des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Frist der Einberufung beträgt einen Monat.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Im Falle einer Satzungsänderung sowie einer Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellv. Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem stellvertretenden Kassenführer
5. dem Schriftführer
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. dem Jugendobmann
8. dem Materialverwalter
9. dem Obmann der Kleintierzuchtanlage

Die Gesamtvorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendobmannes (siehe Jugendordnung des BDRG) werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder aus. Wer ausscheidet, wird durch die Amtsdauer bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen. Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Für das Verfahren bei Sitzungen gelten auch hier die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 7

Verwaltung des Vereins

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz von Auslagen wie Reisekosten pp. regelt sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsbücher des Vereins sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres vom Kassenführer ordnungsgemäß abzuschließen. Die Buchführung, Belegwirtschaft und der Rechnungsabschluß sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluß des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht der jeweiligen Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammensetzung der Kassenprüfer besteht aus dem

1. Kassenprüfer
2. Kassenprüfer und

stellvertretenden Kassenprüfer, der bei Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer zu 1. oder 2. einzusetzen ist.

Der 1. Kassenprüfer scheidet nach zwei Jahren aus und die anderen beiden Kassenprüfer rücken auf, so daß jeweils nach Ablauf von zwei Jahren ein stellv. Kassenprüfer zu wählen ist.

Dem Schriftführer obliegt:

Das Fertigen eines Protokolls und einer Anwesenheitsliste von jeder Versammlung und den Gesamtvorstandssitzungen.

Der Inhalt des Protokolls muß enthalten:

- a) den Beginn, den Schluß der Versammlung und die vom Versammlungsleiter angeordneten Versammlungsunterbrechungen,
- b) die Anträge und Beschlüsse,
- c) das Abstimmungsergebnis über die Anträge unter Anzahl der Stimmberechtigten, der bejahenden und der ablehnenden Stimmen und der Stimmenthaltungen.

Das Protokoll ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der laufende Schriftverkehr des Vereins wird vom Vorsitzenden geführt. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort des Vorsitzenden.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder der Kleintierzuchtanlage fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem Tierschutzverein Neumünster zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 01. Februar 1985 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Alle Beschlüsse und Satzungs Vorschriften des Vereins, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, erlöschen hiermit.

1.....	Armin Eggers	2.....	Hans-Helmut Andresen
3.....	W. Sinterhauf	4.....	Egon Nothdurft
5.....	R. Boosch	7.....	Elfriede Eggers
6.....	Ilse Andresen	8.....	Egon Nothdurft
9.....	W. Sinterhauf		

1 Vorsitzender (Armin Eggers)

2 stellv. Vorsitzender (Hans Helmut Andresen)

3 Kassenführer (Willi Sinterhauf), 6 stellv. (Ilse Andresen)

4 Schriftführer (Egon Nothdurft) , 7 stellv. (Elfriede Eggers)

5 Jugendobmann (Reimer Boosch)



Vorstehende Abschrift - Fotokopie -
stimmt mit der in Umschrift vorge-
legten Urkunde inhaltlich überein
und wird hiermit beglaubigt.

Neumünster, den 6. Mai 1988

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Uf.-beamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts